

GESTALTUNGSPLAN über die Aufhebung der projektierten Kantonsstrasse im Bereiche GB Nr. 2516 - 2518 + 2523 + 2978 und Umbau der Liegenschaft Nr. 50

Oeffentliche Auflage vom 7. Juli 1991 bis 6. Juli 1991  
Genehmigt vom Gemeinderat 27. Mai 1991

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinderat: Der Gemeindegemeinderat:

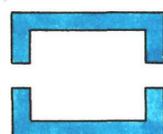
*A. Niggli*  *S. Wohlgenuth*

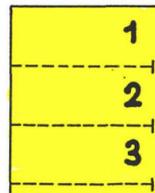
Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2667 genehmigt. Solothurn, den 02. September 1991.

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fuchs*

LEGENDE

-  Geltungsbereich Gestaltungsplan
-  Projektierte Kantonsstrasse gemäss Strassen- und Baulinienplan (RRB Nr. 5828 vom 26. 10. 1973) aufgehoben Neuprojektierung und Anschlussplanung der "Umfahrungsstrasse" erfolgt im Rahmen der Ortsplanungs-Revision
-  Fussweg - Verbindung
-  bestehender Schopfanbau wird später abgebrochen; und durch Grünfläche ersetzt



Liegenschaft Nr. 50; Ausbau innerhalb des vorgegebenen Gebäudevolumen mit 2 Geschossen und einem vollen Dachausbau.

Die Gestaltung der Fassaden und der nach aussen in Erscheinung tretenden Materialien sind mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen und deren Zustimmung einzuholen. Der Dachausbau ist nur soweit zugelassen, als für das Gebäude selber und das Ortsbild in denkmalpflegerischer Hinsicht keine Nachteile entstehen.

Neue Oeffnungen in den Ost- und Westfassaden sind auf das Minimale zu beschränken. Vorbehalten bleiben die Zustimmung durch die Gebäudeversicherung und die Denkmalpflege sowie das Baugesuchsverfahren.

Ausnutzungsziffer: frei

Ueberbauungs- und Grünflächenziffer durch den Gestaltungsplan vorgegeben

Grünfläche; in Absprache mit der Denkmalpflege auch einzelne Parkplätze möglich

Die Anzahl erforderlicher Parkplätze gemäss § 42 kant. Baureglement (KBR) und Anhang IV KBR sowie allfällige Ein- und Auskäufe; die genaue Anordnung der Parkplätze und die Bepflanzung sind im Baugesuchsverfahren abschliessend verbindlich zu regeln. Die Darstellung im Gestaltungsplan hat wegleitenden Charakter.

erwünscht Pflästerung ohne farbliche Markierung der Parkplätze

hochstämmige Bäume

ÄNDERUNGEN

neu: Grünfläche, einzelne Parkplätze mit Schotterrassen und Kleinbauten wie ged. Sitzplatz oder Geräteraum bis max. 18 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3.50 m Firsthöhe sind zulässig. Für die Gestaltung von Kleinbauten haben die Vorschriften der Kernzone Gültigkeit.

neu: Die Anzahl erforderlicher Parkplätze gemäss § 42 kant. Baureglement (KBR) und Anhang IV KBR sowie allfällige Ein- und Auskäufe; die genaue Anordnung der Parkplätze und die Bepflanzung sind im Zuge der Gesamtanierung der Dorfstrasse zu regeln. Die Darstellung im Gestaltungsplan hat wegleitenden Charakter.

neu: Ersatzlos gestrichen

neu: Hochstämmige Bäume, Anzahl und Standort sind im Zuge der Gesamtanierung der Dorfstrasse festzulegen. Die Darstellung vom Gestaltungsplan hat wegleitenden Charakter.

neu Grünhecke